

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. fasst der Rat den Beschluss über die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand der Planzeichnung: 07.05.2010) sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort, 6. Änderung (Stand der Planzeichnung: 09.09.2011), einschl. der textlichen Festsetzungen (auf dem Plan und gesondert mit abgedruckt), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
3. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit dem Umweltbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 07.05.2010) ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit der Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB (Stand: 09.09.2011), ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
5. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 09.09.2011) bzw. die textl. Festsetzungen in der geänderten beschlossenen Fassung sind Bestandteil des Beschlusses und des Bebauungsplanes.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.